Schwerhörigkeit
Behinderte Kommunikation

Folgende Bilder stammen aus dem

Heft der Bundesjugend im
Deutschen Schwerhörigenbund e. V.

UN- Behindertenschutzkonvention

- **Teilnahme am kulturellen Leben**
- Artikel 30 Absatz 1 der UN-Behindertenrechtskonvention anerkennen die Vertragsstaaten das Recht von Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzuhaben. Diese Regelung wiederholt und bekräftigt die Regelungen aus Artikel 15 des UN-Sozialpakts und Artikel 27 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte.
- Zur Verwirklichung dieses Rechts sind die Vertragsstaaten zu geeigneten Maßnahmen verpflichtet, die den Zugang zu kulturellen Materialien in zugänglichen Formaten, den Zugang zu Fernsehprogrammen, Filmen, Theatervorstellungen und anderen kulturellen Aktivitäten in zugänglichen Formaten sowie den Zugang zu Orten kultureller Darbietung oder Dienstleistungen sicherstellen sollen.
- Gleichzeitig beschreibt Artikel 30 Absatz 2 der UN-Behindertenrechtskonvention die staatliche Pflicht, geeignete Maßnahmen zu treffen,um
- es Menschen mit Behinderungen zu ermöglichen, ihr kreatives, künstlerisches und intellektuelles Potenzial zu entfalten und zu nutzen (Artikel 30 Abs. 2 der Konvention);
- sicherzustellen, dass Gesetze zum Schutz von Rechten des geistigen Eigentums keine ungerechtfertigte oder diskriminierende Barriere für den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu kulturellen Materialien darstellen (Art. 30 Abs. 3 der Konvention) und
- die Teilnahme behinderter Menschen an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten gleichberechtigt mit anderen zu ermöglichen (Art. 30 Abs. 5 der Konvention).

- **Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben**
- In Artikel 29 garantiert die UN-Behindertenrechtskonvention behinderten Menschen die politischen Rechte und die Möglichkeit, diese gleichberechtigt mit anderen beanspruchen zu können. Gleichzeitig beschreibt die Konvention die Pflicht der Vertragsstaaten sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können. Diese Regelung in Artikel 29 der UN-Behindertenrechtskonvention bezieht sich auf Artikel 25 des UN-Zivilpakts und Artikel 19 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte.

Europäische Menschenrechtsabkommen

Bundesteilhabegesetz

- Kapitel 6 „Soziale Teilhabe“ (BTHG)
- Bundesgesetzblatt Jahrgang 2016 Teil I Nr. 66
- Zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen vom 23.12.2016

Schwerhörigkeit

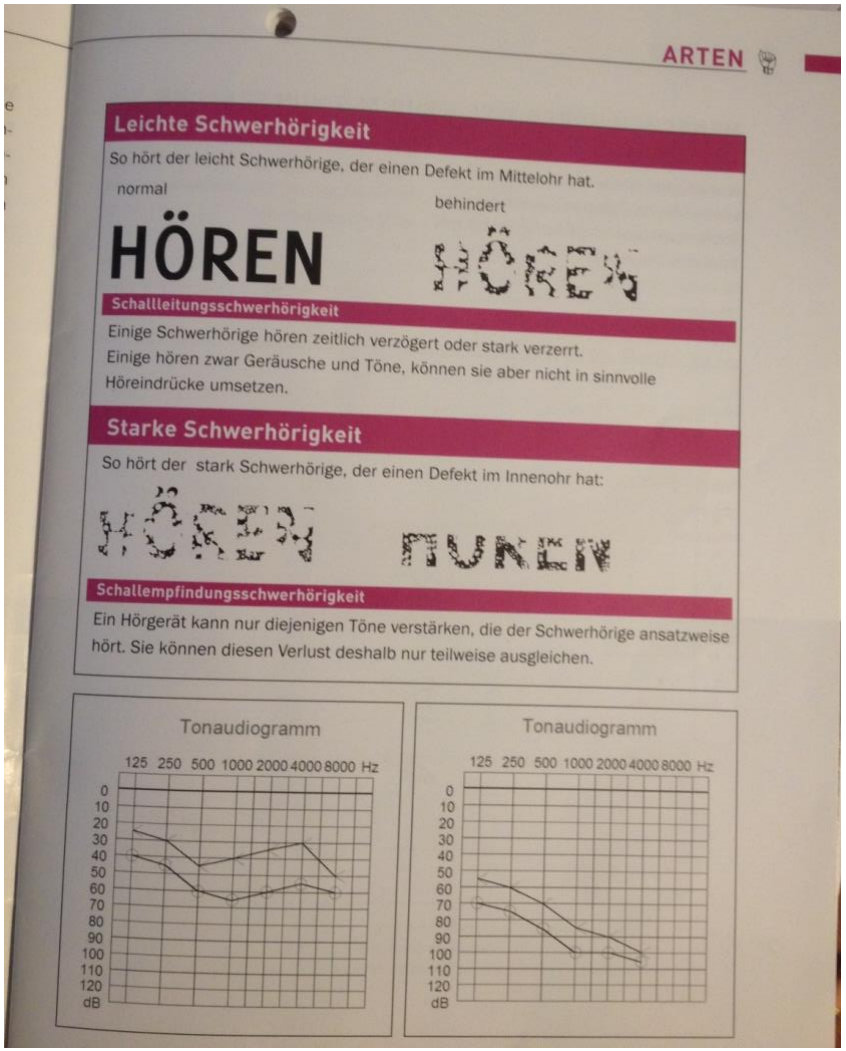

ARTEN

Leichte Schwerhörigkeit

So hört der leicht Schwerhörige, der einen Defekt im Mittelohr hat.

normal

HÖREN

behindert

HÖREN

Schallleitungsschwerhörigkeit

Einige Schwerhörige hören zeitlich verzögert oder stark verzerrt. Einige hören zwar Geräusche und Töne, können sie aber nicht in sinnvolle Höreindrücke umsetzen.

Starke Schwerhörigkeit

So hört der stark Schwerhörige, der einen Defekt im Innenohr hat:

HÖREN

HÖREN

Schallempfindungsschwerhörigkeit

Ein Hörgerät kann nur diejenigen Töne verstärken, die der Schwerhörige ansatzweise hört. Sie können diesen Verlust deshalb nur teilweise ausgleichen.

Tonaudiogramm

125 250 500 1000 2000 4000 8000 Hz

0 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100 110 120 dB

Tonaudiogramm

125 250 500 1000 2000 4000 8000 Hz

0 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100 110 120 dB

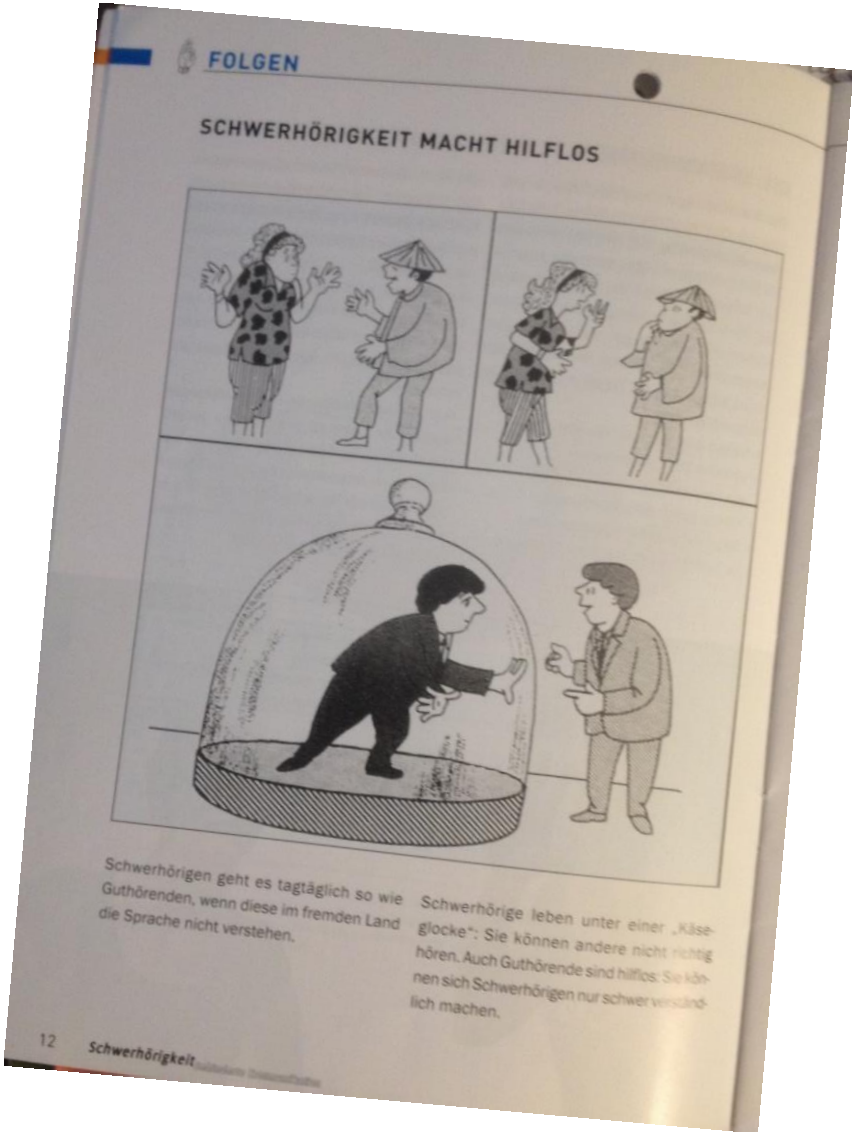

FOLGEN

SCHWERHÖRIGKEIT MACHT HILFLOS

Schwerhörigen geht es tagtäglich so wie Guthörenden, wenn diese im fremden Land die Sprache nicht verstehen.

Schwerhörige leben unter einer „Käseglocke": Sie können andere nicht richtig hören. Auch Guthörende sind hilflos: Sie können sich Schwerhörigen nur schwer verständlich machen.

12 Schwerhörigkeit

Schwerhörigkeit

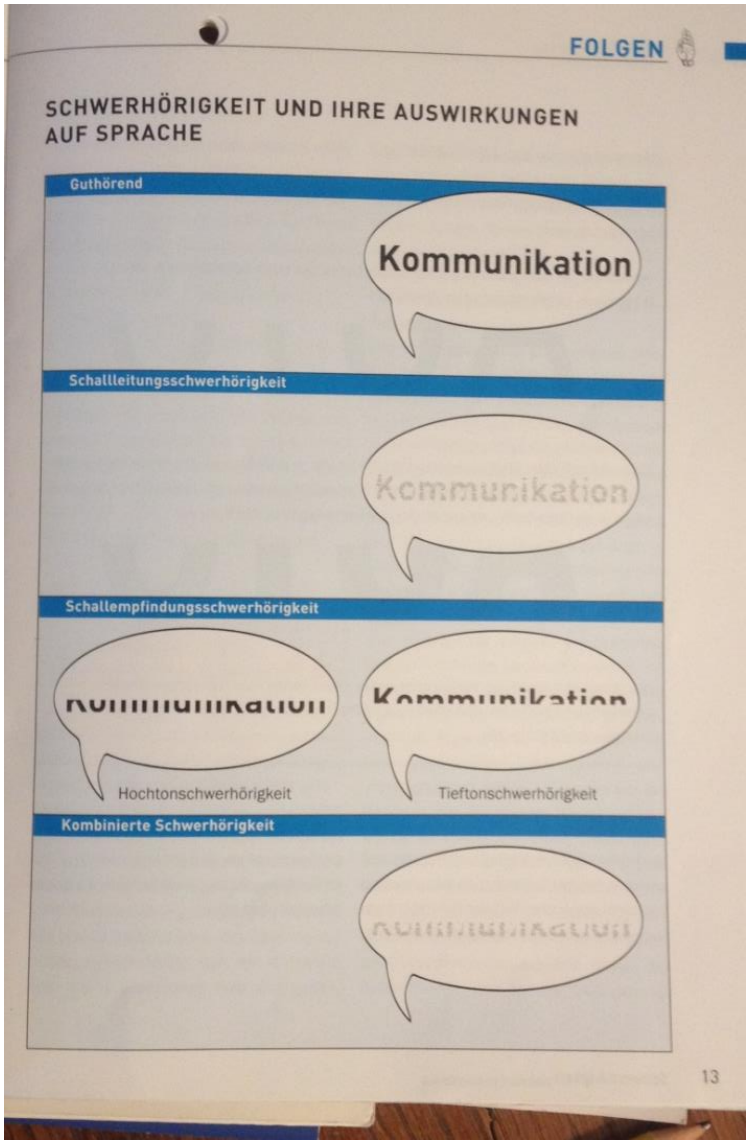

SCHWERHÖRIGKEIT UND IHRE AUSWIRKUNGEN AUF SPRACHE

Guthörend

Kommunikation

Schallleitungsschwerhörigkeit

Kommunikation

Schallempfindungsschwerhörigkeit

Hochtonschwerhörigkeit

Tieftonschwerhörigkeit

Kombinierte Schwerhörigkeit

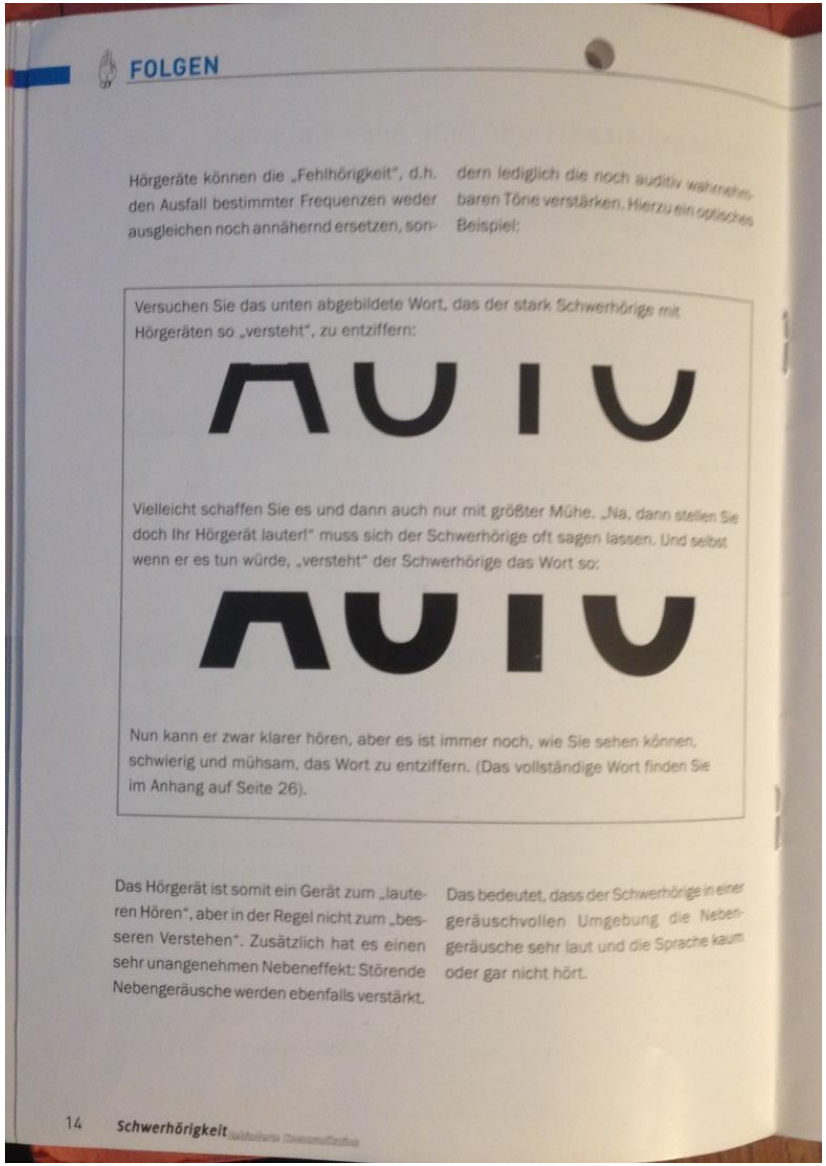

Hörgeräte können die „Fehlhörigkeit", d.h. den Ausfall bestimmter Frequenzen weder ausgleichen noch annähernd ersetzen, sondern lediglich die noch auditiv wahrnehmbaren Töne verstärken. Hierzu ein optisches Beispiel:

Versuchen Sie das unten abgebildete Wort, das der stark Schwerhörige mit Hörgeräten so „versteht", zu entziffern:

Vielleicht schaffen Sie es und dann auch nur mit größter Mühe. „Na, dann stellen Sie doch Ihr Hörgerät lauter!" muss sich der Schwerhörige oft sagen lassen. Und selbst wenn er es tun würde, „versteht" der Schwerhörige das Wort so:

Nun kann er zwar klarer hören, aber es ist immer noch, wie Sie sehen können, schwierig und mühsam, das Wort zu entziffern. (Das vollständige Wort finden Sie im Anhang auf Seite 26).

Das Hörgerät ist somit ein Gerät zum „lauteren Hören", aber in der Regel nicht zum „besseren Verstehen". Zusätzlich hat es einen sehr unangenehmen Nebeneffekt: Störende Nebengeräusche werden ebenfalls verstärkt. Das bedeutet, dass der Schwerhörige in einer geräuschvollen Umgebung die Nebengeräusche sehr laut und die Sprache kaum oder gar nicht hört.

Technik

HÖRTECHNIK

BARRIEREFREIE KOMMUNIKATION

Für hörgeschädigte Menschen wird aufgrund des sehr unterschiedlichen Hörvermögens eine Vielzahl von Hilfsmitteln benötigt, um Veranstaltungen hinsichtlich der Kommunikation barrierefrei durchzuführen. Welche Technik verwendet werden sollte, hängt stark von der Veranstaltungsart ab. Im Vordergrund sollte der Mensch stehen: Das Verstehen des gesprochenen Wortes ist oberstes Gebot. Mit Hilfe von Gebärdensprachdolmetschern oder Schreibdolmetschern können auch diejenigen den Veranstaltungen folgen, die wenig oder gar nicht hören.

Mehr Informationen zur Planung von Seminaren für hörgeschädigte Menschen finden Sie in der Broschüre „Veranstaltungen hörgeschädigengerecht planen", die über die Geschäftsstelle der Bundesjugend bezogen oder im Internet unter www.schwerhoerigen-netz.de/RATGEBER/TECHNIK/PLANUNG/ abgerufen werden kann.

FM-Anlage

Microlink-Anlage mit Hörgerät- und Audioschuh

Microlink-Mikrofon im Einsatz

FM-Anlagen-Mikrofon im Einsatz

20 Schwerhörigkeit

DIE SYMBOLE FÜR INDUKTIVE HÖRANLAGEN

Das Symbol eines Ohrs in Verbindung mit dem Buchstaben „T" weist auf eine installierte indukTive Höranlage hin.

Es gibt mehrere, prinzipiell aber ähnliche Piktogramme zur Kennzeichnung indukTiver Höranlagen. Mittlerweile hat sich aber das untere Logo zur Kennzeichnung indukTiver Höranlagen durchgesetzt. Gemeinsam ist allen Zeichen, dass sie den Buchstaben „T" aufweisen, der eben auf die „T"-Stellung am Hörgerät hinweist.

Wenn Sie eines dieser Symbole sehen, so schalten Sie Ihr Hörgerät auf die Stellung „T" um, sobald der Sprecher ins Mikrofon der indukTiven Höranlage redet (oder die Musikdarbietung beginnt). Jetzt können Sie den störungsfreien Empfang über die im Hörgerät eingebaute Induktionsspule genießen. Achten Sie darauf, dass mitunter nur bestimmte Teile eines Raumes (z.B. in Theatern) über eine indukTive Höranlage versorgt werden. Befinden Sie sich außerhalb dieser Bereiche, so ist die Stellung „T" wirkungslos, es ist kein indukTiver Empfang möglich. In diesem Fall müssen Sie Ihr Hörgerät wieder auf „M" (= Mikrofon) umschalten. Im Zweifelsfall sind Hörgeräte ideal, die die Stellung „MT" aufweisen, weil hier das gleichzeitige Hören beider Informationen möglich ist. Allerdings ist Stellung „MT" zumeist nicht so wirkungsvoll, weil das Hörgerät sowohl Schall als auch indukTive Signale aufnehmen und ver-

Ansprechpartner

* Deutscher Schwerhörigenbund e. V.

Mit seinen versch. Referaten, z. B.
Barrierefreies Planen und Bauen

Deutscher Schwerhörigenbund e. V.
Bundesgeschäftsstelle

Sophie-Charlotten-Strasse 23 a,

14059 Berlin

Tel. 030 – 47 54 11 14

www.schwerhoerigen-netz.de

Dipl.-Ing. Matthias Scheffe

DSB-Referat „Barrierefreies Planen und Bauen“